



## Betriebs- und Badeordnung Strandbad

### 1. Zweck

Das Strandbad ist ein regionaler Treffpunkt. Es deckt die Bedürfnisse in Bezug auf aktive und passive Erholung, Plausch, Freizeitgestaltung und Sport. Die Anlage darf grundsätzlich von jedermann benützt werden und untersteht dieser Betriebsordnung. Vorbehalten bleiben Anlageteile, die aus betrieblichen Gründen oder anderweitig belegt sind.

### 2. Organisation

Das Strandbad Biel wird durch die CTS - Congrès, Tourisme et Sport SA betrieben.

### 3. Allgemeines

Diese Betriebsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage. Sie bezweckt einen sauberen, unfallfreien und geordneten Betrieb. Die Betriebsordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage anerkennt jeder Besucher diese Betriebsordnung und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

### 4. Betriebszeiten

- Die Betriebszeiten der Anlage werden durch die CTS SA festgesetzt und sind beim Eingang zur Anlage und auf Internet ([www.ctsbiel-bienne.ch](http://www.ctsbiel-bienne.ch)) ersichtlich. Durch grössere Anlässe oder Events kann es vereinzelt zu Einschränkungen oder gar Schliessungen kommen. Die CTS SA orientiert jeweils an der Kasse.
- Die Betriebsleitung behält sich vor, das Strandbad bei schlechter Witterung zu schliessen. Bei unbeständigem Wetter schliesst das Bad ebenfalls frühzeitig. Der Mieter informiert sich selbständig bezüglich vorzeitiger Schliessungen des Strandbadbetriebes.
- Der Besucher hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises, sofern das Strandbad seine Tore aus witterungsbedingten Gründen oder in Folge von Anlässen schliesst.
- Ausserhalb der Öffnungszeiten ist es untersagt das Strandbad zu betreten. Die Betreiberin CTS SA lehnt jede Haftung ab.

### 5. Benützungsreglement

- Die Anlagen sind gegen Entrichtung einer Eintrittsgebühr, gegen Vorweisen eines gültigen Eintrittsausweises oder gemäss vertraglicher Vereinbarung zugänglich. Es werden Einzeleintritte und Abonnemente abgegeben. Abonnemente berechtigen innerhalb der auf dem Abo angegebenen Frist zu beliebig vielen Eintritten. Diese müssen bei jedem Besuch unaufgefordert vorgewiesen werden. Kontrollen sind jederzeit möglich. Bei ungültigem Eintrittsbillet ist eine Busse von CHF 50.- plus Biletkosten zu entrichten. Abonnemente verfallen nach Ablauf der angegebenen Gültigkeit entschädigungslos.

[1]

- Das Erheben von Eintrittsgebühren für Veranstaltungen bleibt im Ermessen der CTS SA.
- Die Baderegeln sind zu beachten. Wir empfehlen Ihnen, nie alleine zu schwimmen, zu Ihrer Sicherheit auf den Gebrauch von aufblasbaren Schwimmhilfen zu verzichten und Ihre Kinder nie unbeaufsichtigt in der Nähe des Wassers oder im Wasser spielen zu lassen.
- Schwimmhilfen, Luftmatratzen oder sonstige Hilfsmittel sind nur im Nichtschwimmerbereich erlaubt.
- Schulklassen müssen die Anlage geschlossen unter Führung der verantwortlichen Lehrperson betreten und verlassen. Während des Unterrichts ist das Lehrpersonal verantwortlich, dass der normale Betrieb nicht durch die Schüler gestört wird. Die Lehrperson übernimmt zudem die Aufsichtspflicht der Schüler. Verbleiben Schüler nach offiziellem Unterrichtsende in der Anlage, ist der übliche Eintrittspreis zu bezahlen.
- Für Klassen / Gruppen, die mehr als 14 Schüler aufweisen, ist das Lehrpersonal verpflichtet, eine Begleitperson mitzunehmen. Im Falle von Schwimmunterricht oder Wasseraufsicht muss die Begleitperson schwimmen können.
- Nichtschwimmer sowie Kinder unter 7 Jahren dürfen sich im Strandbad nur in Begleitung Erwachsener aufhalten.
- Kinder unter sechzehn Jahren ohne Begleitung Erwachsener, haben die Anlage ab 18 Uhr zu verlassen.
- Der Betrieb von Musikapparaten ist in der Anlage nicht gestattet.
- In der Anlage ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Für Abfälle sind die Abfalleimer zu benutzen.
- Besucher sind zu Anstand und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Personen mit ansteckenden Krankheiten sowie Betrunkene bzw. unter Drogen stehende haben keinen Zutritt.
- Das Mitführen jeglicher Waffen ist untersagt.
- Die Benützung der Anlage hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Die Besucher haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die sie, unter Missachtung der normalen Sorgfaltspflicht, an den Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen verursachen.
- Der Genuss von alkoholischen Getränken ist nur im Restaurant erlaubt. Der Konsum von Drogen jeglicher Art ist in der gesamten Anlage verboten.
- Die üblichen Regeln des Anstandes sind einzuhalten, jegliche Formen diskriminierenden Verhaltens werden nicht geduldet.
- Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore und Treppen sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.
- In der gesamten Anlage ist es ohne Ausnahmegewilligung verboten, jegliche Art von Fotos zu machen.
- Tiere sind in der gesamten Anlage verboten. Ausgenommen sind Begleithunde für Behinderte.
- Für Garderobenschlüssel wird ein Depot von CHF 50.- verlangt, welches Ende Saison, bei Rückgabe des Schlüssels wieder zurückerstattet wird. Die Garderoben müssen spätestens am letzten Tag der Saison geräumt werden. Falls die Garderoben bis Saisonende nicht geräumt sind, wird das Schlüsseldepot nicht zurückerstattet.
- Für verloren gegangene Garderobenschlüssel wird das Schlüsseldepot von CHF 50.- nicht zurückerstattet.

### 5.1 Beachvolleyball

- Die Benützung der Anlagen ist im Eintrittspreis inbegriffen. Ausgenommen sind vorgängige Reservationen – die Eintritte bei Feldreservationen sind im Mietpreis nicht inbegriffen.
- Die Mietpreise für Reservationen und Bälle sind der offiziellen Preisliste zu entnehmen.
- Bei Reservationen werden die Anzahl Eintritte vom Mieter mitgeteilt und von der Vermieterin verrechnet.
- Bälle sind eigens mitzubringen oder gegen Gebühr zu mieten.
- Die Annullationskosten betragen bis 7 Tage vor der Reservation 100% des vertraglichen Mietzinses.
- Schliesst das Strandbad seine Tore bei schlechter Witterung, hat der Mieter Anrecht auf ein Ersatzdatum. Der Mieter informiert sich selbständig bezüglich vorzeitiger Schliessungen des Strandbadbetriebes aus Witterungsgründen.
- Kann wegen Reparaturen, Unterhaltsarbeiten, vorübergehender oder dauernder Einstellung des Strandbadbetriebes das Mietobjekt nicht oder nur teilweise benützt werden, so kann der Mieter gegenüber der Vermieterin keine Ansprüche geltend machen.

## **6 Schlussbestimmungen**

### **6.1 Verstoss gegen die Betriebsordnung**

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung oder bei Nichtbefolgung der Anweisungen des Betriebspersonals können Fehlbare befristet oder unbefristet ohne Anspruch auf Rückerstattung von der Anlage gewiesen werden. Für die Wegweisung liegt die Kompetenz beim Betriebspersonal. Bei schwerwiegenden Verstössen können Fehlbare mit einem Hausverbot bestraft werden. Dieses erfolgt schriftlich durch die CTS SA. Diese Betriebsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit den Verhältnissen oder speziellen Anlässen angepasst werden.

### **6.2 Verantwortlichkeitsausschluss | Haftung**

Die CTS SA und ihr Personal lehnen jegliche Verantwortlichkeit bei Schäden ab, die aus Unfall, Verletzung, Krankheit oder medizinischer Unverträglichkeiten resultieren. Der Besucher nutzt die vorhandene Infrastruktur auf eigenes Risiko und Verantwortung. Der/die MieterIn/BesucherIn haftet für Schäden am Mietobjekt sowie für Schäden an den Einrichtungen desselben. Die CTS SA und ihr Personal lehnen ausserdem jegliche Haftbarkeit in Fällen von Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen von persönlichen Effekten ab. Fundgegenstände werden an der Kasse abgegeben.

### **6.3 Inkraftsetzung**

Diese Betriebsordnung tritt per 1. Juni 2009 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die bisherige Betriebsordnung aufgehoben.

Bitte beachten Sie die Informationstafeln und besuchen Sie die Internetseite [www.ctsbiel-bienne.ch](http://www.ctsbiel-bienne.ch)  
Beschwerden und Verbesserungsvorschläge sind schriftlich und begründet an die CTS SA zu richten.

### **6.4 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Für alle Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag stehen, ist der Gerichtsstand am Sitz der CTS SA. Als anwendbares Recht vereinbaren die Parteien Schweizerisches Recht.

### **CTS – Congrès, Tourisme et Sport SA**

Biel/Bienne, 18. März 2011

Die Geschäftsleitung